Die Länderfachkonferenz Wasserball hat am 07. November 2020 folgende inhaltliche Änderungen der Wettkampfbestimmungen – Fachteil Wasserball beschlossen:

- 1. Änderung von § 303 (Spielergebnisse)
- 2. Änderung von § 308 Abs. 4 und 5 (Teilnahmeberechtigung)
- 3. Änderung von § 330 Abs. 1 (Spielbeginn)
- 4. Änderung von § 343 Abs. 2 (Spielprotokoll)
- 5. Änderung von § 344 Abs. 3 und 4 (Ergebnis)
- 6. Änderung von § 345 (Disziplinarmaßnahmen)
- 7. Änderung von § 346 (Ordnungsmaßnahmen).

Die vollständige aktualisierte Fassung der Wettkampfbestimmungen – Fachteil Wasserball ist auf der Homepage des DSV bei Regelwerken einsehbar. Hier die Neufassungen:

§ 303 Spielsysteme

Spiele können nach folgenden Systemen ausgetragen werden:

Rundensystem:

Die Mannschaften spielen mindestens einmal gegeneinander.

Turniersystem:

Ein Turnier ist eine in sich geschlossene Veranstaltung während eines kurzen Zeitraumes (meistens Wochenende). Es müssen mindestens drei Mannschaften beteiligt sein. Es muss ein Turniersieger ermittelt werden. Jede Mannschaft spielt gegen jede. Alle Spiele finden auf demselben Spielfeld statt. Ausnahmen bedürfen der Bestätigung des Abteilungsleiters Wettkampfsport Wasserball des DSV bzw. des zuständigen Fachwarts.

Pokalsystem:

Die teilnehmenden Mannschaften werden gepaart Die unterliegenden Mannschaften scheiden aus, während die Gewinner in derselben Art weiterspielen, bis zwei Mannschaften übrigbleiben, die das Endspiel austragen.

Play-Off System:

Die teilnehmenden Mannschaften werden gepaart. Gewinner einer Paarung ist die Mannschaft, die als erstes mehr als die Hälfte der vorgegebenen ungeraden Anzahl an möglichen Spielen gewonnen hat. Dabei ist in jedem Spiel ein Gewinner zu ermitteln.

Gemischtes System:

Runden-, Turnier-, Pokal- oder Play-Off System können miteinander kombiniert werden.

Das Spielsystem muss in der Ausschreibung oder in den Durchführungsbestimmungen festgelegt werden. Hierzu gehört auch, wie die einzelnen Spiele gepaart werden. Die Mannschaften der einzelnen Spiele können durch Auslosung, regionale Gesichtspunkte oder nach der Platzierung einer vorausgegangenen Runde gepaart werden. Auch können Mannschaften gesetzt werden, um zu verhindern, dass starke Mannschaften schon frühzeitig gegeneinander spielen müssen.

§ 308 Teilnahmeberechtigung

(4) Meldet ein Verein in einer Altersklasse mehr als eine Mannschaft zu amtlichen Wettkampfveranstaltungen (unabhängig von deren Spielsystem), sind diese Mannschaften nur teilnahmeberechtigt, wenn bis zu einem durch die Ausschreibung oder Durchführungsbestimmungen festzulegenden Termin eine namentliche Liste von sieben (in der Bundes- und 2. Wasserballliga der offenen Klasse männlich neun) Stammspieler schriftlich bei dem für den Verein zuständigen Fachwart eingegangen ist. Spieler mit Zweitstartrecht für einen Verein dürfen nicht als Stammspieler für diesen Verein gemeldet

werden. Die Meldung der Stammspieler entfällt für die Mannschaft des Vereins, die in dem niedrigsten Wettbewerb spielt.

(5) Stammspielerlisten müssen in den amtlichen Mitteilungen des Deutschen Schwimmverbandes veröffentlicht werden. Spieler, die in der Stammspielerliste aufgeführt sind, dürfen ab dem Tag der Veröffentlichung nicht in einer Mannschaft desselben Vereins spielen, die in einem niedrigeren Wettbewerb antritt als die Mannschaft, für die der Spieler als Stammspieler gemeldet wurde. Der nach Abs. 4 zuständige Fachwart kann jederzeit Änderungen der Stammspielerliste anordnen, wenn die Stammspieler nach seinem Ermessen nicht zu den leistungsstärksten Spielern der jeweiligen Mannschaft gehören. Vereine können jederzeit Änderungen ihrer Stammspielerlisten an den zuständigen Fachwart melden. Änderungen sind unverzüglich zu veröffentlichen.

§ 330 Spielbeginn

(1) Die im offiziellen Spielplan erstgenannte Mannschaft trägt weiße Kappen oder Kappen in Vereinsfarben und beginnt das Spiel auf der, vom Kampfrichtertisch aus, linken Seite. Die andere Mannschaft trägt blaue Kappen oder Kappen mit klar unterscheidbaren Farben und beginnt das Spiel auf der, vom Kampfrichtertisch aus, rechten Seite. Bei witterungsbedingten Einflüssen, die eine Mannschaft offensichtlich benachteiligen, z.B. Blendung durch Sonne, muss auf Antrag einer Mannschaft durch die Schiedsrichter gelost werden, wer die Seitenwahl hat.

§ 343 Spielprotokoll

(2) Der Ausrichter hat binnen drei Tagen das originale Spielprotokoll an den Rundenleiter und eine Kopie an die beteiligten Vereine zu übersenden.

§ 344 Ergebnis

- (3) Bei Punktgleichheit zweier Mannschaften während oder nach Abschluss einer Runde oder eines Turniers wird die Platzierung wie folgt ermittelt:
 - a) Es entscheidet der direkte Vergleich zwischen den punktgleichen Mannschaften, d.h. die Mannschaft, die das Spiel gewonnen hat, wird auf den besseren Platz gesetzt. Werden in einer Runde oder in einem Turnier Hin- und Rückspiele ausgetragen, werden die Ergebnisse des Hin- und Rückspiels addiert und der Wertung zu Grunde gelegt.
 - b) Ist durch den direkten Vergleich kein Sieger zu ermitteln, entscheidet die Tordifferenz, d.h. der Mannschaft mit der größeren Differenz zwischen Gewinn- und Verlusttoren wird der bessere Platz eingeräumt.
 - c) Ist diese Differenz auch gleich, ist die Mannschaft, die die meisten Gewinntore erzielt hat, auf den besseren Platz zu setzen.
 - d) Ist auch die Tordifferenz gleich und die Anzahl erzielter Gewinntore identisch, ist gemäß Abs. 5 zu verfahren.

Kann während einer Runde oder eines Turniers die aktuelle Platzierung nicht gemäß Abs. 3 a) - c) festgestellt werden, so sind die betroffenen Mannschaften auf demselben Platz zu führen.

- (4) Bei Punktgleichheit mit drei oder mehr Mannschaften während oder nach Abschluss einer Runde oder eines Turniers wird die Platzierung wie folgt ermittelt:
 - a) Es werden ausschließlich die Ergebnisse aus den Spielen mit den beteiligten Mannschaften als Bewertungsgrundlage herangezogen. Sollte sich im Laufe des

Prozesses nach § 344 Abs. 4 die Anzahl der punktgleichen Mannschaften auf zwei reduzieren, ist auf diese beiden Mannschaften § 344 Abs. 3 anzuwenden.

- b) Die Reihenfolge der zu berücksichtigenden Parameter aus den Spielen des direkten Vergleichs lautet:
 - 1. Anzahl der erzielten Punkte
 - 2. Tordifferenz
 - 3. Anzahl der erzielten Gewinntore
- c) Ist nach § 344 Abs. 4b keine Reihenfolge zu ermitteln, werden alle Spiele der Runde oder des Turniers als Bewertungsgrundlage in folgender Reihenfolge herangezogen:
 - 1. Tordifferenz
 - 2. Anzahl der erzielten Gewinntore
- d) Ist auch nach § 344 Abs. 4c keine Reihenfolge zu ermitteln, ist gemäß Abs. 5 zu verfahren.

Kann während einer Runde oder eines Turniers die aktuelle Platzierung nicht gemäß Abs. 4 a) - c) festgestellt werden, so sind die betroffenen Mannschaften auf demselben Platz zu führen.

§ 345 Disziplinarmaßnahmen

(1) Der zuständige Disziplinarberechtigte oder -beauftragte (§ 9 (2) bzw. (3) RO) kann bei Verstößen gegen die sportliche Disziplin (§ 5 (1) RO) Disziplinarmaßnahmen (§ 5 (3) RO) verhängen. Schiedsrichter haben solche Verstöße binnen drei Tagen unter Darlegung des Sachverhalts dem zuständigen Disziplinarberechtigten oder -beauftragten zu melden. In Das Spielprotokoll ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

§ 346 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Der zuständige Disziplinarberechtigte oder -beauftragte (§ 9 (2) bzw. (3) RO) kann u.a. gegen einen Verein Ordnungsgebühren verhängen.
- (5) Bei Vereinen, die mit einer Mannschaft in der Bundesliga Männer spielen, ist eine Ordnungsgebühr von 5.000,-- Euro je fehlender Jugendmannschaft zu verhängen, wenn der Verein nicht die Verpflichtung nach § 305 (5) erfüllt. Erfüllen Vereine der 2. Wasserballliga Männer nicht die Verpflichtung nach § 305 (5) beträgt die Ordnungsgebühr je fehlender Jugendmannschaft 2.500,-- Euro, für Vereine, die mit einer Männermannschaft in der Ober- bzw. Verbandsliga spielen, beträgt die Ordnungsgebühr je fehlender Jugendmannschaft 500,-- Euro. Dies muss nicht angewendet werden, wenn die entsprechende Liga die unterste Liga des jeweiligen Landesverbandes ist.

Gez. Klaus Woryna